

Merkblatt zur Verwendung von geschütztem Inhalt in Lehrmitteln

1 Urheberrechte und Nutzrechte (*copyright*)

Bei der Einbindung von nicht selbst erschaffenem Inhalt in Lehrmittel gilt es Regeln zu beachten. Denn dieser Inhalt ist urheberrechtlich geschützt und kann nicht wie im Schulunterricht frei verwendet werden. Er mag frei zugänglich im Internet stehen; er darf aber nicht gratis und ohne Anfrage ins Lehrmittel eingefügt werden. Das gilt für jegliche fremde Elemente, Texte, Textauszüge, Bilder, Filmchen, Audios, sogar für Werbebroschüren. Es gilt auch für Zitate und für sinngemässe Wiedergabe, die durch Quellen belegt werden müssen. Die Verwendung im Lehrmittel wird durch eine Lizenz erworben oder abgesichert.

Der Lehrmittelverlag übernimmt die Lizenzanfrage, die Verhandlung und den Einkauf. Diese Aufgabe kann er nur übernehmen, wenn zutreffende und präzise Informationen vorliegen. Schon bei der Recherche muss deshalb auf die richtige Quelle und die Lizenzpflicht geachtet werden. Funde über Google, auf Blogs, Social Media oder Youtube sind oft problematisch. Oft ist die Verwendung an diesen Stellen selbst nicht geklärt worden und ist deshalb für LMVZ ungeeignet. Quellenangaben sind, wenn vorhanden, unvollständig, aus dritter Hand oder falsch. Hinzu kommt, dass die Qualität der übernommenen Daten vielfach nicht ausreicht (mangelnde Bildauflösung, ungeklärtes sichtbares Gemälde im Hintergrund einer Fotografie, unsaubere Wiedergabe von Klassikertexten u.a.m.). Es müssen dann die originalen oder ursprünglichen Daten aufgefunden und deren Übernahme abgeklärt werden.

Die aufmerksame Quellenrecherche von Anfang an ist deshalb von grösster Bedeutung für die mögliche Verwendung von lizenziertem Inhalt.

Auch wichtig zu wissen: der Lehrmittelverlag arbeitet im Prinzip nicht mit KI-generiertem Material.

1.2 Lizenzarten

Lizenzen lassen sich in drei Arten unterteilen. Es gibt die lizenzfreie, die lizenzpflichtige und die gemeinfreie Nutzung.

1.2.1 Lizenzfrei (*royalty free*)

Solche Bilder sind (obwohl «frei») nicht gratis. Sie dürfen allerdings nach einer einmaligen Pauschalvergütung zeitlich und räumlich unbegrenzt ins Lehrmittel eingebunden werden. Diese Art der Lizenzierung ist die für den LMVZ beste und sollte standardmässig verwendet werden. Es gibt Datenbanken, die speziell solche Bilder anbieten: iStockphoto, Stock Adobe, Shutterstock, Alamy. Auch hier ist wichtig, dass die korrekte Quelle notiert wird.

1.2.2 Lizenzpflichtig (*rights managed*)

Solche Elemente sind honorarpflichtig. Die Höhe des Honorars hängt von verschiedenen Kriterien ab. Je nach Einsatzzweck erwirbt der LMVZ die Rechte für eine bestimmte Auflagenhöhen und einen bestimmten Zeitraum. Nach Ablauf von Auflage und/oder Frist muss nachbezahlt werden. Wegen der hohen Kosten werden lizenzpflichtige Elemente nur in Ausnahmefällen verwendet. Typische Quellen sind: Imago Images, Keystone, individuelle Bilder und Texte aus Publikationen sowie Audios und Filme.

1.2.3 Gemeinfrei (*creative commons* u.a.)

Gemeinfrei bedeutet, dass dieser Inhalt von allen gratis verwendet werden darf. Die Schutzrechte sind abgelaufen (z.B. wenn der Urheber schon über 70 Jahre tot ist) oder der Urheber hat diese Medienelemente freigegeben zum allgemeinen Gebrauch. Auch hierbei ist die Nennung der korrekten Quelle zwingend erforderlich. Eine bekannte Quelle hierfür ist Wikipedia. Auch die Verwendung solcher Elemente ist in Ordnung, muss aber genau hinsichtlich der Qualität und der Quelle geprüft werden.

1.3 Weitere geschützte Rechte

Neben dem Urheberschutz von erschaffenem Inhalt gilt es weitere Rechte zu beachten. Zwei häufig vorkommende Arten sind hier noch erwähnt:

1.3.1 Persönlichkeitsrechte

Jeder Mensch hat ein Recht auf den Schutz seiner Persönlichkeit. Das betrifft Namen, Aussehen, Stimme, Abbildungen, Aufnahmen. Für die Verwendung entsprechender Elemente muss ein schriftliches Einverständnis vorliegen. Bei Minderjährigen durch die gesetzliche Vertretung. Beispiel: für die Wiedergabe des Fotos einer Unterrichtssituation müssen die Erziehungsberechtigten jedes einzelnen Schülers eine Einverständniserklärung abgeben.

1.3.2 Schutz von Marken und Design

Marken, Logos und Signete unterstehen dem Markenschutzrecht und dürfen nur mit dem Einverständnis der Unternehmen verwendet werden. Der LMVZ verzichtet auf Abbildungen mit erkennbaren Firmennamen oder Logos, da er keine Werbung im Lehrmittel unterstützt. Beispiel: Legoschachtel oder Getränkedose mit Namen oder Schriftzug, eingebettet in Illustrationen oder Fotos.

2 Vom Verlag benötigte Angaben für Lizenzierungen

Siehe 1.2.1: Mit Abstand bevorzugt sind Bilder in Stock-Agenturen zu suchen. Die Agenturliste ist im MediaManager in der Rubrik Anleitungen beim LMVZ abgelegt.

Benötigte Quellenangaben sind

bei Bildern

Bildagentur, Bildnummer und Urheber. Falls das Bild aus einer Publikation stammt:

Urheberin (Fotograf, Illustratorin), Originaltitel der Publikation, Name des Verlags, Ersterscheinungsjahr und ISBN-Nummer, Seite, auf der das Bild steht.

Es muss angegeben werden, ob das Bild ganz oder beschnitten publiziert werden soll (vor allem bei Kunstwerken verbietet der Urheber das Beschneiden der Bilder).

bei Texten

Texte sind in der Regel immer lizenz- und honorarpflichtig, sei es beim Autor selbst oder seinem Verlag. Benötigt werden Autornamen, Originaltitel der Publikation und Titel der deutschen Übersetzung sowie Namen der Übersetzerin, Name des Verlags, Ersterscheinungsjahr und ISBN-Nummer, Seitenzahlen, auf denen der Textauszug steht.

Ausserdem muss erkennbar sein, ob der Text im Original zitiert wird, in veränderter, gekürzter oder übersetzter Form. Bei Übersetzungen gelten ebenfalls die üblichen Schutzrechte, falls der Übersetzer noch nicht 70 Jahre tot ist.

bei Filmen

Originaltitel und Titel der deutschsprachigen Ausgabe, Verleihfirma, Produktionsfirma, Regisseur.

Ausserdem muss erkennbar sein, ob der Film ganz oder in Ausschnitten, im Original oder bearbeitet eingekauft werden soll. Die gewählten Ausschnitte müssen in Minuten und Sekunden (jeweils Beginn und Ende) angegeben werden.

bei Audios

Originaltitel (falls Lied, Musikstück u.a.), Albumtitel des Audioauszugs (mit Track-Nummer), Komponist, Interpretin, Musikgesellschaft oder Produktionsfirma des Albums

Ausserdem muss erkennbar sein, ob das ganze Lied oder nur ein Teil daraus (jeweils Beginn und Ende in min. und sec.) verwendet werden soll.